

Keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 EWR-Abkommen

(2011/C 34/08)

Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde handelt es sich bei der folgenden Maßnahme nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen:

Datum der Annahme des Beschlusses: 9. November 2010

Beihilfe Nr.: 62275

Beschluss Nr.: 438/10/KOL

EFTA-Staat: Norwegen

Art der Maßnahme: Quersubventionen und Kapitalzuführung

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung des Beschlusses ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>
